

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Hinterliegergrundstücke
- § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung
- § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
- § 8 a Entstehung der Gebührenschuld
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11. März 1993 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 27. Juni 1991 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- u. Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr oder der Öffentlichkeitsnutzung dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr oder die Öffentlichkeitsnutzung verursacht werden,
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977,
4. die Kosten der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes außerhalb geschlossener Ortslagen und
5. die Kosten für außerplanmäßige Sonderreinigungen

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(3) Die im Straßenverzeichnis 2021 - mit neuen Reinigungsklassen - aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I - Maschinenreinigung 14-täglich

Reinigungsklasse II - Maschinenreinigung einmal wöchentlich.

(4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I = 1,72 Euro

Reinigungsklasse II = 6,18 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,43 Euro.

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. der Längen der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar bis zu einem Kalendermonat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Kalendermonat, so ist die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat um 1 / 12 der vollen Jahresgebühr zu ermäßigen. Eine Ermäßigung entfällt, soweit die von der Stadt durchzuführende Straßenreinigung durch den Winterdienst unterbrochen wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunft- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8 a Entstehung der Gebährenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebährensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Rinteln, den 11.03.1993

Hoppe
Bürgermeister

Büthe
Stadtdirektor

Historie

(Eingearbeitet sind 2 Änderungssatzungen, die am 01.01.1998 und 01.01.2002 in Kraft getreten sind.)

3. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 19.06.2003. Geändert wurde § 4 Abs. 2. Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Winterdienst wahrnimmt, wurde die Gebühr von 0,36 Euro ab 01.01.2004 auf 0,45 Euro erhöht.

4. Änderungssatzung

Durch Ratsbeschluss vom 15.12.2005 wurden die Reinigungsklassen neu eingeteilt (wöchentliche und 14-tägliche Reinigung). Es gilt das Straßenverzeichnis 2006 – mit neuen Reinigungsklassen. Geändert wurden § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1. Die Satzung wurde im Amtsblatt des LK SHG veröffentlicht. Die wöchentliche Reinigung kostet 2,10 Euro je Meter, die 14-tägliche Reinigung 1,55 Euro je Meter. Bisher gab es nur die wöchentliche Reinigung mit der Gebühr von 2,10 Euro je Meter. In den Ortsteilen gibt es keine Veränderung.

5. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 24.05.2012. Geändert wurde § 3 Abs. 4 (Straßenverzeichnis 2012), § 4.

6. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 07.03.2013. Geändert wurde § 4.

7. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 28.11.2013. Geändert wurde § 4.

8. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 27.11.2014. Geändert wurde § 4.

9. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 16.06.2016. Geändert wurde § 4.

10. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 18.10.2018. Geändert wurde § 4.

11. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 26.09.2019. Geändert wurde § 4.

12. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 24.09.2020. Geändert wurde § 4.

13. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 14.10.2021. Geändert wurde § 3 Abs. 4 (Straßenverzeichnis 2021), § 4.

Straßenverzeichnis 2021

gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungssatzung und §§ 2 und 3 der Straßenreinigungsgbührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Ortsteil Rinteln Reinigungsklasse I

Adolph-v.-Menzel-Straße	
Agnes-Miegel-Weg	
Ahornweg	
Alte Todenmänner Straße	
Am Alten Hafan	
Am Bären	
Am Doktorsee	
Am Lerchenbrink	
Am Steinanger	
Am Stumpfen Turm	
Am Weseranger	
Amselweg	
Auf dem Bockskamp	
Auf dem Hopfenberge	
Auf der Bünte	
Auf der Höhe	
Auf der Kunterschaft	
B.-v.-Münchhausen-Weg	
Bachweg	
Bahnhofsallee	
Bahnhofstraße	
Bahnhofsweg	
Bartelsweg	
Beethovenweg	
Behringweg	
Birkenweg	
Blumenwall	
Braasstraße	
Brahmsweg	
Brandenburger Weg	
Breite Straße	
Breslauer Straße	
Brinkweg	
Bruchwiesenweg	
Buchenweg	
Burgfeldsweide	
Clara-Schumann-Weg	
Dankerser Straße	[alle außer Haus-Nr. 40, 41,42, 43, 44 + Gut Dankersen (= siehe OT

	Todenmann))]
Danziger Straße	
Dauestraße	
Deckberger Weg	
Detmolder Straße	
Die Drift	
Dieselstraße	
Dingelstedtwall	
Doktorseeweg	
Dorotheenweg	
Dr.-Krukenberg-Straße	
Droste-Hülshoff-Straße	
Dudenser Weg	
Dürerweg	
Eichendorffweg	
Eichenweg	
Engernweg	
Ernst-Weltner-Straße	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 41]
Fontaneweg	
Friedrich-Hebbel-Weg	
Friedr.-Wilhelm-Ande-Str.	
Friedrichstraße	
Fürst-Ernst-Straße	
Galgenfeld	
Gerberaweg	[Haus-Nr. 12]
Gerh.-Hauptmann-Weg	
Goetheweg	
Graebeweg	
Graf-Adolf-Straße	
Graf-Otto-Straße	
Grenzweg	
Große Tonkuhle	
Groß-Wartenberger Str.	
Hafenstraße	
Händelweg	
Hartler Straße	
Hasphurtweg	
Haydnweg	
Hedwig-Sophien-Weg	
Heinrichstraße	
Heisterbreite	
Helene-Brehm-Weg	
Hermann-Löns-Weg	
Hermannstraße	
Hessendorfer Weg	
Hohe Wanne	
Hohes Feld	
Holbeinweg	
Holunderweg	
Im Emerten	
Im Kleinen Löök	
Im Stillen Winkel	
In den Holzäckern	
Josua-Stegmann-Wall	
Karlstraße	
Kasseler Straße	
Käthe-Kollwitz-Straße	
Kendalstraße	

Kerschensteiner Weg	
Kirschenallee	
Klaus-Groth-Weg	
Kleiner Markt	
Königsberger Straße	
Konrad-Adenauer-Str.	
Kreuzbreite	
Krönerstraße	
Kurhessenweg	
Kurt-Schumacher-Str.	
Landgrafenstraße	
Lessingweg	
Lise-Meitner-Straße	
Ludwigstraße	
Luisenstraße	
Marienstraße	
Matthias-Claudius-Weg	
Mecklenburger Weg	
Mindener Straße	
Möllenbecker Weg	
Mörikeweg	
Mozartweg	
Niedersachsenweg	
Ost-Contrescarpe	
Ostertorstraße	Von Einm. Kapellenwall bis Exter Weg
Ostpreußenweg	
Ottberger Weg	
Otto-Jordan-Weg	
Paracelsusweg	
Paul-Erdniss-Straße	
Pommernweg	
Prof.-Kohlrausch-Straße	
Rembrandtweg	
Robert-Koch-Weg	
Röntgenstraße	
Rottorfer Weg	
Rubensweg	
Saakscher Weg	
Saarweg	
Sauerbruchstraße	
Schillerweg	
Schlingstraße	
Schraderstraße	
Schubertweg	
Sebastian-Kneipp-Straße	
Seetorstraße	Von Einm. Dauestraße bis Detmolder Str.
Semmelweisweg	
Sertürnerstraße	
Siemensstraße	
Steinberger Straße	[alle außer Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44 (= siehe OT Engern)]
Stettiner Straße	
Stoevesandtstraße	
Stormweg	
Stükenstraße	

Süd-Contrescarpe	
Sudetenweg	
Tannenweg	
Thüringer Weg	
Unter dem Hopfenberge	
Unter dem Stiderfeld	
Unter der Frankenburg	[Haus-Nr. 32, 36, 38]
Unterm Stierbusch	
Virchowstraße	
Waldkaterallee	
Walter-Maack-Straße	
Weserblick	[Haus-Nr. 17, 19, 20]
West-Contrescarpe	
Westendorfer Weg	
Westfalenweg	
Wilhelm-Busch-Weg	

Ortsteil Rinteln Reinigungsklasse II

Bäckerstraße	
Brennerstraße	
Enge Straße	
Giebelgasse	
Herrengasse	
Hinter der Mauer	
Kahlergasse	
Kapellenwall	
Kirchplatz	
Klosterstraße	
Kollegienplatz	
Krankenhäger Straße	
Kreuzstraße	
Marktplatz	
Mühlenstraße	
Münchhausenhof	
Münchhausenpark	
Ostertorstraße	Von Einm. Brennerstr. bis Einm. Kapellenwall
Pferdemarkt	
Pomeranzengasse	
Riemengasse	
Ritterstraße	
Schmiedegasse	
Schulstraße	
Seetorstraße	Von Einm. Krankenhä- ger Str. bis Einm. Dau- estraße
Wallgasse	
Wallstraße	
Weserstraße	

Ortsteil Todenmann Reinigungsklasse I

Gerberaweg	Alle außer Haus Nr. 12 (= OT Rinteln)
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	

Straßenverzeichnis 2021

gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungssatzung und §§ 2 und 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Übrige Ortsteile

Ahe	
Auf der Holzwegsbreite	
Kirchturmweg	
Lange Straße	
Neelhofsiedlung	
Oldendorfer Straße	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14]
Sackstraße	
Zum Wackenpfade	
Deckbergen	
Agnes-Nordmeier-Weg	
Alte Heerstraße	[alle außer Haus-Nr. 16 + 33 (= siehe OT Schaumburg)]
Alter Schulweg	
Am Essmannshof	
Am Giesebrink	
Am Hasenbrink	
Am Kirchplatz	
Am Ostertor	[alle außer Haus-Nr. 32, 34, 36 (= siehe OT Schaumburg)]
Am Thie	
Auf dem Rodt	
Auf der Bulte	
Brunnenstraße	
Dahlienstraße	
Fabrikstraße	
Hessenweg	
In der Gartenriede	
Industriestraße	
Karl-Büthe-Platz	
Kleinenwiedener Straße	
Korbmacherweg	
Mühlenweg	
Neitzkamp	
Osterburgstraße	
Ostlandstraße	
Pastor-Spanuth-Straße	
Rosenthaler Kirchweg	
Steinauer Weg	

Steinsdorfer Weg	
Tannenstiege	
Westendorfer Straße	
Engern	
Allensteiner Straße	
Am Gänseanger	
Am Schildgraben	
Am Schweinemarkt	
Am Werder	
An der Bahn	
Berliner Straße	
Braunschweiger Straße	
Brinkhof	
Dökerei	
Fritz-Reuter-Weg	
Hannoversche Straße	
Heinrich-Dohm-Straße	
Heinrich-Heine-Straße	
Herderstraße	
Hildesheimer Straße	
Hillweg	
Hindenburgstraße	
Hinter den Höfen	
Im Sandfeld	
Kleine Schweiz	[alle außer Haus-Nr. 1, 2, 3, 4 (= siehe OT Steinbergen)]
Kurze Straße	
Leipziger Straße	
Rehre	
Riete	
Schulweg	
Steinberger Straße	[Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44]
Südstraße	
Thomas-Mann-Weg	
Wiesenweg	(nach Fertigstellung)
Zu den Kiesteichen	
Zur Weser	
Exten	
Am Anger	
Am Eisenhammer	
Am Hißkamp	
Am Krümpel	
Am Sportplatz	
Angerstraße	
Auf dem Kehl	
Auf dem Papenstein	
Auf der Behrn	
Auf der Burg	
Auf der Insel	
Auf der Landmark	
Behrenstraße	
Drosselweg	[Haus-Nr. 1, 3, 5]
Exter Weg	
Falkenweg	
Fasanenweg	

Hinter der Kirche		Heilenweg	
Hohenroder Straße		Hünenburgstraße	
Im Gallenort		Im Frauenkamp	
Im Oberfeld		Im Schweinegraben	
Im Poll		Im Winkel	
Kirchbreite		In der Ecke	
Meierstraße		Kapellenweg	
Melkerweg		Kirchweg	
Mittelstraße		Klusweg	
Neue Siedlung		Landstraße	
Oberer Eisenhammer		Lerchenweg	
Ossenbeeke		Liethweg	
Parkstraße		Mühlenstelle	
Regetestraße		Siekweg	
Rote Mühle		Strückener Weg	
Schaumburger Straße		Vor dem Berge	
Strücker Straße			
Taubenstraße		Kohlenstädt	
Uchtdorfer Straße		Hofstraße	
Vor den Höfen		Oldendorfer Straße	[alle außer Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 (= siehe OT Ahe)]
Wachtelweg			
Wennenkämper Straße	[Haus-Nr. 1a]		
Zum Kattenmeer			
Zur Lammert	(Haus-Nr. 5, 7, 7a, 11, 11a, 13, 15, 17, 19, 25, 31, 33, 35)		
Friedrichswald		Krankenhagen	
Am Backs		Alte Kasseler Straße	
Am Hang		Altes Feld	
Goldbecker Straße		Am Brink	
Heinrich-Becker-Straße		Am Fuchsloch	
In der Weide		Am Hagen	
Oberdorfstraße		Am Kirchanger	
Pfingsttorstraße		Am Kleinen Nottberg	
Zur Erholung		An der Extertalbahn	
		Auf dem Eulenbrink	
Goldbeck		Auf dem Rott	
Alte Dorfstraße		Auf der Wanne	
Alter Mühlenweg		Dachsgang	
Am Spielplatz		Das Große Feld	
Bösingfelder Straße		Eulenbrink	
Buchhalsweg			
Drei Linden		Extertalstraße	[alle außer Haus-Nr. 1 + 41 (= siehe OT Rinteln + Uchtdorf)]
Grundstraße		Friedrichshöher Straße	
Im Kloster		Großer Kroll	
Meierberger Straße		Hegersweg	
Schevelsteiner Straße		Heringerloh	[alle außer Haus-Nr. 9 + 11 (= siehe OT Uchtdorf)]
Schmuckstraße			
Siedlungsstraße		Hilgenplatz	
Waldstraße		Hinter der Exter	
Witwenstraße		Hinter der Reihe	
Zur Windmühle		Hinterm Lande	
		Illtispfad	
Hohenrode		Im Siek	
Alte Lande		Immensiek	
Auf dem Wettanz		Kleiner Kroll	
Bürgermeister-Dörjes-Ring		Meierfeld	
Dobbelsteiner Weg		Nottbergstraße	
Fährweg		Sandbrink	
		Silixer Straße	

Steinbreite	
Strüvensiek	
Thingplatzweg	
Wasserweg	
Zu den Äckern	
Zur Egge	[alle außer Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18 (= siehe OT Uchtdorf)]
Möllenbeck	
Am Kloster	
Am Mühlenberg	
Am Waldeck	
Apfelkamp	
Breiter Bören	
Die Reihe	
Forstweg	
Hessendorfer Straße	
Hildburgstraße	
In der Grund	
In der Neustadt	
Kahlenbergstraße	
Kleiner Bören	
Lemgoer Straße	
Neue Straße	
Ringstraße	
Slawnoer Straße	
Weideweg	
Wiewels Sieck	
Zieglerstraße	

Schaumburg	
Alte Heerstraße	[Haus-Nr. 16 + 33]
Am Block	
Am Kirchberg	
Am Nesselberg	
Am Ostertor	[Haus-Nr. 32, 34, 36]
Am Rittereck	
Am Trischberg	
Bayernstraße	
Blumenstraße	
Burgstraße	
Flaakenweg	
Heinrich-Kohlmeier-Straße	
Höhenweg	
Im Tiergarten	
In den Eschen	
In den Klippen	
In der Rehre	
Karl-Böhning-Straße	
Lange Breite	
Lehmkuhle	
Mittelweg	
Musikantenstraße	
Ostendorfer Straße	
Osterburgstraße	
Paschenburg	
Postweg	
Rosenstraße	
Rosenthaler Straße	
Rundstraße	

Schmiedeweg	
Talstraße	
Unter der Schaumburg	
Unterer Weg	
Zum Oberberg	
Steinbergen	
Am Berghang	
Am Dröhnen	
Am Fahrenplatz	
Am Försterkamp	
Am Fuchsort	
Am Hallenbad	
Am Kehlbrink	
Am Kindergarten	
Am Weinberg	
An der Hirschkuppe	
Arensburger Straße	
Auf der Mente	
Bachstraße	
Beekebreite	
Bergstraße	
Bückeburger Straße	
Feldstraße	
Gartenstraße	
Halbe Sasse	
Hamelner Straße	
Hasenkamp	
Hohlweg	
Im Kleinen Felde	
Im Roten Tor	
Im Wiesengrund	
In der Rehr	
Kirchstraße	
Kleine Schweiz	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4]
Lindenbreite	
Lindenstraße	
Marktstraße	
Messingbergstraße	
Rehwinkel	
Rintelner Straße	
Schlesierweg	
Sonnenbrink	
Steinmeiers Hof	
Zollstraße	[Haus-Nr. 1a]
Zur Hachgrund	
Strücken	
Auf dem Brink	
Drosselweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6]
Fichtengarten	
Große Heide	
Im Großen Siek	
Im Knick	
Im Schneidersiek	
Im Steu	
Kleine Heide	
Saarbecker Straße	
Steuweg	

Taubenbergstraße	
Weserberglandstraße	
Todenmann	
Alte Poststraße	
Alte Todenmänner Straße	
Am Lichten Holz	
Am Moorhof	
Am Schnatbach	(Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)
Beekstraße	
Bleekebrink	
Bödekers Brink	
Dankerser Straße	[Haus-Nr. 40, 41, 42, 43, 44 + Gut Dankerser]
Friedhofsweg	
Fülmer Straße	
Gerberaweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10]
Gut Dankersen	
Hauptstraße	
Kirschenweg	
Kleiserbrink	
Kösters Brink	
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	
Unter der Frankenburg	[alle außer Haus-Nr. 32, 36, 38 (= siehe OT Rinteln)]
Weserberghausweg	
Weserblick	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10]
Zum Allersiek	
Zum Förstersteig	
Zum Tannengarten	
Zum Waldwinkel	
Uchtdorf	
Am Friedhof	
Am Schulberg	
Am Taubenberg	
Egge	[Haus-Nr. 4, 6, 8, 10]
Ellerbruch	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 1]
Heringerloh	[Haus-Nr. 9 + 11]
Im Hessel	
In den Eichen	
Kasseler Landstraße	
Kösterbrink	
Limbke	
Maasbergstraße	
Schwarzer Brink	
Steinbrink	
Über den Eichen	
Volkser Weg	
Wennenkämper Straße	[alle außer Haus-Nr. 1 a (= siehe OT Exten)]
Zur Egge	[Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18]

Volksen	
Auf dem Loh	
Auf der Grund	
Bent	
Denkmalstraße	
Eckerngarten	
Egge	[alle außer Haus-Nr. 4, 6, 8, 10 (= siehe OT Uchtdorf)]
Grüner Brink	
Hasik	
Lichtengrund	
Reinhardtsweg	
Schäferdrift	
Unter der Meinde	
Weseberg	
Wennenkamp	
Am Feuerlöschteich	
Bastenstein	
Bergsteile	
Elbersgrund	
Frikenhop	
Hoppenberg	
Kreisstraße	
Schöner Busch	
Spitzer Brink	
Turmstraße	
Weseberg	
Westendorf	
Bauernbrink	
Berliner Straße	
Gut Echtringhausen	
Im Grund	
Landwehrstraße	
Lustgartenstraße	
Schwedenschanze	
Sohlkampstraße	
Stolzenegge	
Ulanenstraße	
Ziegeleiweg	
Zollstraße	[alle außer Haus-Nr. 1a (= siehe OT Steinbergen)]